seine Land-Leuth/jhnen zur Straff/vnd andern zum Abscheuh/von dem Prosossen in die Löwengrueben/oder auff deß Klagers serzers Beschen / in den allhiesigen Stadt Braben gesetzt oder sonsten zu gesmainer Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem Fall so wohl Unssere D. Dest. Regierung/als Land-Marschallische Gericht/nach Bersnehmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an einem/oder andern Orth/vnd Verhafftung/an der Schuld jedes Tags abbüssen können/zuentschaiden haben: Die Weibs-Personen aber/mögen in die Spitäller zu Dienst der Armen/ohne Besoldung verschafft werden.

der Jurisdiction die Grundstuck/ oder Gulten/ so anzusesen/ sich bez sinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compass-Schreiben begehren / vnd sonsten nicht statt thuen / oder die Execution sürnehmen lassen wollen: welches dem alten Hersommen/ auch der Billichkeit zuwider. Alls gebietten Wir allen / vnd jez den Obrigseiten/Geist: vnd Weltlichen/ alles Ernsts hiemit/ vnd wollen/ daß sie hinsüro dem vnter Marschallen / oder Weißbotten / an seiz ner Verrichtung einige Verhinderung nicht zuesügen/ noch desswegen Compass-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution sürmercken: Da sie aber / wegen Obrigseitlicher Sprüch vnd Gaaben/ oder anderer Creditorn halber/ bedencken haben/ selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Zax/doch in höhern Sachen meistens vmb 6. ß. ertheilen sollen) benrucken.

Son dem Anbott / vnd Edick.

Ach beschehenen Ansat/bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Gütter/allein ben Gerichts Handen/
vnd sonst keiner Parthen/vnd so der jenig/auff dessen Güte
ter/der Ansatzegangen/in der bestimbten Zeit der vierzehen Tägselbige nicht gelaist/soll alsbald der Rathschlag

Fiat, wofern nichts einkommen/Unbott/ond Edick, ben der Canglen außzu-

fertigen; Erfolgen/vnd darüber neben dem Anbott/damit die nächsten Bes freundten/jhre Sprüch/sonderlich das Einstand Recht/anmelden köns fonnen/ auch das Edick, so wohl ben offtgebacht Unserer n Deft. Re= gierung/als dem Land-Marschallischen Gericht/ außgefertiget/dar? innen Sechs Wochen bestimbt/ auch in beeden alles das jenige/ so in

den Unsat kommen/begriffen werden.

s. II. Zum Fall nun der Schuldner / Die gespanten Gutter inner den bestimbten Termin, mit Vollziehung voriger Aufflagen außges lost/so soll das Gericht den Ansak/ doch nicht vor/ vnd ehe/ big der Unkosten und Expens, so biß zu derselben Zeit darüber gangen (des rentwegen Unfere N Deft. Regierung / vnd Land-Marschallisches Ges richt/die Mässigung extra ordinarie wie hernach folget/ fürnemmen solle) darneben auch bezalt worden/ relaxiren, und auffheben: Ingleichen auch die nachst Befreunde/wann sie auff das angeschlagene offene Edict, deß Einstandt Rechts/ ben solchen gespanten Guttern/ woferen sie von dem Schuldner selbst nicht außgelost wurden/ sich ges brauchen / und ihrer Befreundten Gutter / gegen Erlegung der Ges richtlichen Behebnuß annehmen wolten / sich vor Außgang berührter sechs Wochen ben Gericht gewißlich anmelden/ die Behebnuß/würch= lich erlegen / vnd darüber nicht verziehen / widrigenfahls Unsere R. Deft. Regierung/vnd Land Marschallisches Gericht auff weiters and melden dem Glaubiger das Urlaub ertheilen und darüber weder den Haubt Schuldner der Außlösung/noch die Befreunde deß Einstands balber/weiter boren noch zuelaffen follen.

s. III. Die angesetzte bewegliche Gutter betreffent/ weilen barben ohne das kein Einstand gültig/ solle Unser N. Dest. Regierung/vnd Land-Marschallisches Gericht/berentwegen fein Unbott/ und Edia. ferzer außfertigen/ sondern nach exeguirten Unfaß/(zum Fall anderst der Glanbiger allein Bahrnuß ansetzen laffen) gleichfahls alsobald auff erstes anrueffen / dem Schuldner die Ablösung inner Vierzeben Tagen durch den Rathschlag anbefehlen / welchen/ so er nicht nach= fombt/vnd der Glaubiger Urlaub/vnd Schätzung begehrt/ihme fol-

che obne weitere Wahrnung mit

Fiat, wofern nichts einfommen/ erthailen/vnd zugleich Commissarien verordnen/so die Schätzung/ mit vorgehender/auff Vierzehen Tag/ von Zeit der Exequirung anzuraithen/aestelter Verkundigung peremptorie ins Werck seken/benebens dem Gegenthail die vnfehlbare Parierung / burch absonderlichen Befelch auff die Weiß/ wie hierunten ben dem Urlaub/ von den

onbeweglichen Güttern/fürgesehen ist/aufferlegen: jedoch wann die Schäßungs Relation einkommen/sowol dem Schuldner/als Glaubiger bevor gelassen/die Uberschäßung zubegehren/darzue gleichsahls vierzehen Tag peremptorie bestimbt/nach Verstiessung derselben abers der Uberschäßung halber/kein Theil mehr gehört/sondern der Glaubiger ben seiner behebten eusseristen Execution, würcklich gehandhabet/vnd auff sein anruessen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gesrichts Urfund außgesertiget werden.

Ser Fünffte Titul. Son dem Urlaub/vnd Commission. S.I.

Onun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Gutter/ in dem in Andott benennten Termin, auch nicht außegelöst/sollen obgemelte Gerichter/ dem Glaubiger/ auff sein Begehrn/ mit

Fiat, wofern nichts einfommen.

So weit sich sein Behebnuß/vnd darüber geloffene Expens, vnd Unkosten erstrecken/Urlaub/vnd Commission zur Einantwort: vnd Schätzung: Item einen Paritions Befelchs/mit angehenckten Ponsfall (welchen Unsere N. Dest. Regierung / vnd Land/Marschallisches Gericht/nach Beschaffenheit der beklagten Persohn/vnd Vermögens/sepen vnd demselben Beselch einverleiben wird) auch den Gehorsamb Brieff/an die Unterthanen/zugleich vnter einsten außzusertigen ver-

willigen.

s. II. Wann aber der Beklagte entweder der Schätzung nicht statt thun/oder die nothwendigen Instrumenta, Grund Bücher/vnd Urbaria, vorzulegen sich verwaigern/oder sonst ungehorsamb erzeigen wurde/ soll solcher Ponfall als ipsofacto, verfallen/eingesordert/vnd er noch darüber von Unserer N. Dest. Regierung/oder Landmarschaldlischen Gericht hieher citiert, vnd zum Fall er ein Lands-Mitglid/ausschaft das Land Dauß: Die jenigen aber/ so nicht Land Leuth sennd/zum Prososen in Arrest verschafft: Mit denen Weibs-Persohnen aber/wie obstehet/versahren/vnd dessen nicht erlassen werden/biß sie würcklich gehorsamen.

s. 111. In dem Gehorsam Brieff aber/den Unterthanen/die Betrohung beschehen: Da/ und zum Fall/sie die Angübung nicht laisten/oder

िंक